



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Freunde des Wildparks Klaushof e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Kissingen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung einheimischer Wildtierarten und Haustierrassen, sowie des Naturschutzes.
- (2) Die Zweckerfüllung wird insbesondere durch Unterstützung und Durchführung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aktivitäten erreicht.
- (3) Eigene Aktivitäten sind insbesondere:
 - Unterstützung und Organisation von Auswilderungen vorgenannter Tierarten;
 - Einrichten und Betreiben einer Auffangstation;
 - Organisieren und Durchführen von Führungen durch Wildparks;
 - Förderung der artgerechten Haltung der Tiere durch Schaffung und Unterhaltung naturnaher artgerechter Gehege in Wildparks;
 - Förderung und Organisation der Umweltbildung der Bevölkerung;
 - Förderung und Organisation von Wald- und tierpädagogischen Schulungen für Schulklassen und Kindergärten;
 - Förderung und Beteiligung an Artenschutzprojekten;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Förderung und Organisation der touristischen Erschließung von Wildparks zur Schaffung einer nachhaltigen Einkunftsquelle;
 - Steigerung der touristischen Attraktivität von Wildparks durch Ausarbeitung konzeptioneller Ausrichtungen in die touristische Gestaltung der jeweiligen Kommunen.
- (4) Der Verein kann sich bei der Erfüllung dieser Zwecke auch geeigneter Hilfspersonen bedienen. Zu diesem Zweck können Mittel des Vereins auch für Zuschüsse und Zuwendungen verwendet werden.
- (5) Die Förderung kann sowohl Sach- wie auch Personalkosten umfassen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2009.



§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder). Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge können auch gestaffelt festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag kann auch als Sachleistung erbracht werden.
- (4) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder in besonderen Fällen vermindern und ganz erlassen. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn das Mitglied bedürftig ist oder die Mitgliedschaft in Interesse des Vereins liegt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands erworben. Sie wird wirksam mit Aushändigung der Aufnahmebestätigung.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Beitretende die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder über die Annahme des Aufnahmeantrags.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied



ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss binnen eines Monats erheben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand (§ 7 der Satzung) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Austritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.



- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte im Innerverhältnis in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass für folgende Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich ist:
- Erwerb, Verkauf, Belastung und alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - Rechtsgeschäfte, die in den folgenden sechs Monaten voraussichtlich Mittel von mehr als 20.000,00 EUR (zwanzigtausend Euro) in Anspruch nehmen
- Die Zustimmung kann auch im voraus erteilt werden.
- (9) Die Buchführung des Vereins liegt in der Verantwortung des Vorstandes.
Mit der Buchführung und Jahresrechnung kann auch ein Dritter beauftragt werden.
- (10) Die Rechnungslegung des Vereins obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt mittels Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vereins.
- (11) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach dessen Aufstellung unverzüglich den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (12) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Tätigkeitsbericht im Rahmen der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- Die Wahl des Vorstandes
 - Die Bestellung des oder der Rechnungsprüfer(s)
 - Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
 - Die Entlastung der Vorstandes
 - Der Erlass der Beitragsordnung
 - Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds
 - Die Aufnahme eines Mitglieds in Streitfällen
 - Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.



- (4) Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung in Schriftform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung per Telefax oder E-mail steht der Schriftform gleich. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliedsversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Bei ordnungsgemäßer Ladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

§ 9 Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, es sei denn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder beantragen die schriftliche und geheime Abstimmung.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Beschlüsse zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Hier müssen alle Mitglieder zustimmen.

§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Zweckwegfall

- (1) Der Verein kann durch Beschluss von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Für die Ladung gelten § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung.
- (2) Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten Vorstands; es vertreten zwei gemeinsam.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kissingen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die Satzung wurde am 08.04.2009 errichtet.